

**T
S
V
W
Ä
S
C
H
E
N
B
E
U
R
E
N**

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins

Wäschenbeuren 1887 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1887 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wäschenbeuren 1887 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wäschenbeuren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen (Reg. Nr.177) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein, mit Sitz in Wäschenbeuren, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Erziehung, der Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch die Förderung der Erziehung von Jugendlichen, insb. in Kooperationen mit Schulen und anderen Trägern der Erziehung und Ausbildung, und Theater- und Kleinkunstaufführungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen nicht rechtsfähige Vereine)
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die an den Verein zu richten ist. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung durch den Hauptausschuss, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Hauptausschuss.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Anmeldung für ein bestimmtes Sportangebot oder einen bestimmten Kurs und durch Zahlung des jeweiligen Teilnahme-Beitrages begründet.
5. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen schriftlich an den Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf ebenfalls der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung , Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen 10 Tagen schriftlich zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses zu äußern.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen u.a. mit Beendigung der jeweils befristeten Sportangebote / Kurse.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Gebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen jährlich zu erbringen.
 - a. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 2-fache eines Jahresbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
 - b. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Eltern, die nicht bereits selbst Arbeits- und Dienstleistungen leisten, haben an Stelle ihrer im Verein aktiven Kinder Arbeits- und Dienstleistungen zu leisten.
 - c. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Erleichterungen und Befreiungen zu gewähren.
 - d. Übungsleiter oder Mitglieder des Hauptausschusses sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.
 - e. Die Beschlussfassung über den Umfang der maximalen jährlichen Arbeitsstunden von Arbeits- und Dienstleistungen und über die Höhe des Abgeltungsbetrages je nicht geleisteter Arbeitsstunde erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
 - f. Einzelheiten über Form und Umfang, innerhalb der durch die Mitgliederversammlung festgelegten maximalen Arbeitsstunden, wird vom Hauptausschuss beschlossen.
 - g. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen den außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
5. Die Höhe der Teilnahmegebühren für Sportangebote und Kurse werden durch den Vorstand festgelegt und sind in der jeweiligen Anmeldung bestimmt.
6. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss beschließen.
7. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
8. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene

Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinem Zweck entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, im Sinne des Vereinszweckes, zu nutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht, wie bei den ordentlichen Mitgliedern, über den Württembergischen Landessportbund.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - der Hauptausschuss
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung

herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - der 1. Vorsitzende
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende und zugleich Wirtschaftsführer
 - 2 weitere stellvertretende Vorsitzende
 - der Hauptkassier
 - der Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan, den der Hauptausschuss beschließt, festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters/Wirtschaftsführers. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
 - dem Vorstand
 - dem Ehrenvorsitzenden
 - je 1 Beisitzer aus jeder Abteilung
 - dem stellvertretenden Wirtschaftsführer
 - sämtlichen bestellten Abteilungsleitern und Jugendleitern.
2. Der Hauptausschuss ist vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf sowie auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens 3 Hauptausschussmitgliedern einzuberufen.
3. Dem Hauptausschuss obliegt
 - die Genehmigung von Anträgen und sonstigen Ausgaben über 500,00 €;
 - bis 500.- Euro kann der Vorstand gern. § 9 Ziff. 2 die Genehmigung erteilen,
 - die Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - Verhängung von Vereinsstrafen (z.B. Verweis, Sperre)
4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Schriftführer hat von den Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen die Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung oder Versammlung bekanntzugeben.
6. Der Hauptkassier hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Vorstandes und des Hauptausschusses die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der von ihm zu leistenden Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, die ordnungsmäßige Eingabe in die EDV und die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu besorgen.

Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der schriftlichen Anweisung des Vorstandsvorsitzenden. Der Hauptkassier hat ferner den Jahresabschluss zu fertigen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Beschlüsse des Hauptausschuss können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch schriftlich oder virtuell gefasst werden, wenn alle Hauptausschussmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder virtuell erklären. Schriftlich oder virtuell gefasste Hauptausschussbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in dem örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschenbeuren unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Hauptkassiers, Wirtschaftsführers und der einzelnen Abteilungsleiter
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer, des stellvertretenden Wirtschaftsführers und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nach folgender Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für der Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Abteilungen

1. Die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen zugeordnet. Gründung und Auflösung von Abteilungen obliegt dem Hauptausschuss.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Jugendleiter, dem Schriftführer und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind zur Niederschrift zu nehmen.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Die Abteilungsleiter haben in den Mitgliederversammlungen Bericht zu geben.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel im Rahmen der Finanzordnung und im Rahmen der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, der Finanzordnung und der vorherigen Beschlussfassung des Hauptausschusses eingehen.
5. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden bzw. muss jedes Jahr von den gewählten Kassenprüfern geprüft werden.
6. Jede Abteilung, die Haushaltsmittel eigenständig verwaltet, hat dem Hauptkassier und dem Vorstand mindestens halbjährlich einen Kassenbericht und sämtliche Kassenbelege und Bankbelege vorzulegen.
7. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, im vorherigen Einvernehmen mit dem Hauptausschuss Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

8. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.
9. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Hauptausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziff. 3 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 17 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Vergütung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtsfreibetrag) beschließen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wäschenbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, der Erziehung und der Kunst und Kultur verwenden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen am 27.03.2015, am 18.03.2016 und am 24.03.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung mit Ergänzungen vom 08.03.1991.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende
Olga Grenz

Anmerkung:

Eingetragen durch das Amtsgericht Ulm unter Reg.Nr. VR 5630177 am 22.06.2023.
Entgegen § 1 Ziffer 2 ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung der Justizverwaltung das Amtsgericht Ulm seit 2016 zuständig.